Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg



Bibliographische Daten

Titel: Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg für das Jahr 1911

Signatur: Amb. 4. 637(1911)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der <u>Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0</u> uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Dritte Abteilung.

Gemeindeanstalten mit besonders geführter Rechnung.

Die in dieser Abteilung aufgeführten Gemeindeanstalten, nämlich die Sparkasse, die Leihanstalt und die Gemeindekrankenkasse, sind Anstalten, denen eine eigene Rechnungs-führung nach der besonderen Art ihrer Betriebe obliegt. Sie stehen unter Verwaltung des Stadtmagistrats, ohne daß ihre Rechnungen einen Bestandteil der Kämmereihauptrechnung bilden.

Die Rechnungen der Sparkasse und der Leihanstalt werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung wie die Hauptrechnung, aber gesondert gestellt und sodann den Gemeindebevollmächtigten und der Königlichen Regierung von Mittelfranken zur Prüfung mitgeteilt. Die Rechnungsergebnisse werden öffentlich bekannt gegeben.

Das Vermögen, welches sich aus den Überschüssen der Sparkasse bildet, ist und bleibt Eigentum der Stadtgemeinde Nürnberg, die über dasselbe nach freiem Ermessen verfügt Die Stadtgemeinde ist jedoch verpflichtet, dauernd einen Reservefonds zu erhalten, dessen Höhe sich nach den jeweils bestehenden Vorschriften bemißt.

Der Gewinn, der sich aus dem Betriebe der städtischen Leihanstalt ergeben sollte, fließt in die Gemeindekasse, welche auch eintretenden Falles den Verlust zu ersesen hat.

Die Einnahmen und Ausgaben der Gemeindekrankenkasse sind nach dem Krankenversicherungsgesese von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde vollständig getrennt zu halten. Es ist alljährlich Rechnung zu stellen, welche hinsichtlich der Prüfung und Bescheidung den gleichen Bestimmungen unterliegt, wie die übrigen gemeindlichen Rechnungen. Das angesammelte Vermögen der Gemeindekrankenkasse ist, soweit es nicht als Betriebssonds für die Deckung der lausenden Ausgaben bar oder in jederzeit verwertbaren Papieren bereit gehalten werden muß, dem Reservesonds dieser Kasse zu überweisen, der dazu bestimmt ist, etwaige im Lause des Rechnungsjahres durch unvorhergesehene Einnahmenausfälle oder Mehrausgaben entstehende Fehlbeträge zu decken. Auch die hier beim Jahresschlusse sich ergebenden Überschüsse der Betriebsrechnung sind, soweit sie nicht für den Betriebssonds in Unspruch genommen werden, dem Reservesonds zu überweisen.